

## § 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Nachtkultur e.V. i.G.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung lautet der Name „Nachtkultur e.V.“. Sitz des Vereins ist Bad Emstal. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Die sogenannte "Gothic-Kultur" ist eine vielseitige Subkultur, die ab Anfang der 1980er Jahre stufenweise aus dem Punk- und New-Wave-Umfeld hervorging und sich aus mehreren Splitterkulturen zusammensetzt. Das Basiselement, das ihre Entwicklung ermöglichte, war das Zusammenwirken von Musik, Faszination für Themen wie Mystik und Vergänglichkeit sowie einer daraus resultierenden Selbstinszenierung. Wesentlichen Einfluss nahmen hierbei Literatur und Film, deren Thematik das Erscheinungsbild der Szene zum Teil maßgeblich prägte. Die Szene gilt als ästhetisch orientierte und ungewöhnlich friedliche Subkultur.

Sie ist eine retrospektive Kultur mit einer enormen Bandbreite an modischen Formen. Vergangene Epochen, wie das Viktorianische Zeitalter, die Gründerzeit und das Fin de siècle, ziehen das Interesse der Szeneanhänger auf sich. Damit verknüpft ist häufig eine Vorliebe für literarische Gattungen und Perioden, die zugleich bedeutenden Einfluss auf das Erscheinungsbild der Szene ausübten. Eine der Grundeigenschaften der Szene ist somit nicht, wie häufig angenommen, eine Rückbesinnung auf das Gotik-Zeitalter, sondern - eng verbunden mit der Musik - auf das 18./19. Jahrhundert, das Zeitalter der Schauerromane.

Die Gesellschaft wird von Teilen der Szeneanhänger nicht selten als konservativ, konsumorientiert, intolerant, egoistisch und vom Gesetz der sozialen Bewährtheit geleitet kritisiert, da diese Kultur auf Reflektiertheit und die Bildung eigener Ansichten ausgerichtet ist. Aus der Ablehnung dieser Eigenschaften resultiert eine demonstrative Distanzierung zur Gesellschaft.

Die Beweggründe, sich der Gothic-Bewegung anzuschließen, sind unterschiedlicher Natur und unterscheiden sich nur unwesentlich von denen anderer Subkulturen. Neben den musikalischen Vorlieben zählen hierzu speziell im Jugendalter die Identitätssuche, alternative Lebensentwürfe und Abgrenzung gegenüber dem Elternhaus und der Gesellschaft, aber auch ein depressives Lebensgefühl, das häufig durch Unverstandensein hervorgerufen wird. Dabei zieht die Entscheidung, sich der Szene anzuschließen, oft viele private, schulische und berufliche Konflikte nach sich. Diese Schwierigkeiten werden jedoch keineswegs als Beweggrund angesehen, sich von den eigenen Idealen, einer Weltanschauung oder einem Lebenswandel zu distanzieren. Viele Szeneanhänger pflegen ein starkes Traditionsbewusstsein und behalten ihren Lebensstil oder die damit verbundenen Vorlieben (u. a. für Musik und Kleidungsstil) weit bis ins Erwachsenenalter bei. Im Unterschied zu klassischen Jugendkulturen entsteht so ein altersübergreifender Dialog.

Die Zugehörigkeit zur Szenekultur ist unabhängig von Glauben, Konfession und Religionszugehörigkeit. Die Anhänger der Szene beschäftigen sich nicht selten in Grundzügen mit dem Thema Religion und ziehen individuelle Schlüsse, wodurch eine nähere Bestimmung nicht möglich ist. Satanismus ist kein Bestandteil der Szene-Kultur. Obwohl sich die Angehörigen der Bewegung vom Satanismus distanzieren und ein völlig anderes Lebensgefühl auszudrücken versuchen, werden sie aufgrund ihrer äußeren Erscheinung oft mit diesem in Verbindung gebracht und von Außenstehenden belächelt oder gar als potentiell gefährlich eingestuft.

Im Vergleich zu anderen Subkulturen nimmt Politik innerhalb der Bewegung einen nebensächlichen Stellenwert ein, wodurch konservative oder rechtstendierende Ideologien selten anzutreffen sind. Einige Anhänger der Szene inte-

ressieren sich für linksalternative Politikansätze. Die meisten aber nehmen eine primär unpolitische Haltung ein. Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit werden in der Szene weitgehend abgelehnt.

2. Trotz ihrer Friedlichkeit und trotz der obigen Umstände wird die Szene in der Öffentlichkeit zumeist anders wahrgenommen und ist mit starken Vorurteilen belastet. Oft wird sie wegen des Äußeren ihrer Anhänger für bedrohlich gehalten oder gar mit Satanismus verwechselt. Den friedlichen Anhängern der Szene fehlt die Akzeptanz ihres Umfeldes und der Öffentlichkeit.

3. Zweck des Vereins ist aus den in Nr. 2 genannten Gründen die ideelle und tatsächliche Pflege, Präsentation und Unterstützung der Gothic-Kultur und -Musik. Dadurch leistet der Verein einen Beitrag zur kulturellen Vielfalt sowie zur Aufklärung und fördert zugleich die Begegnung unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen. Zur Verwirklichung des Satzungszwecks

- fördert der Verein den Wissens- und Erfahrungsaustausch über Kultur, Hintergründe und Musik der Gothic-Szene,
- kooperiert der Verein mit anderen musikalischen und kulturellen Gruppen,
- führt der Verein jede Art von Events, wie etwa Ausstellungen, Lesungen, Diskussionsrunden etc. durch und
- fördert der Verein die Akzeptanz der Gothic-Kultur und -Szene in der Bevölkerung durch andere geeignete Maßnahmen.

4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 2a Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt. Sie beginnt mit der Abgabe der Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Vorstand die Beitrittserklärung nicht innerhalb von vier Wochen zurückweist. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

3. Arten der Mitgliedschaft:

- a) Ordentliches Mitglied (Privatperson)
- b) Fördermitglied (Vereine und Unternehmen)
- c) Ehrenmitglied (Ordentliches Mitglied ohne Beitrag)

4. Grundsätzlich ist die Stimmberechtigung unabhängig von der Art der Mitgliedschaft. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Auch Fördermitglieder sind unabhängig von ihrer Größe nur mit einer Stimme stimmberechtigt.

5. Alle Mitglieder haben die Pflicht sich für die in der Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt des Vereins gewahrt bleibt und gefördert wird.

6. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder die Auflösung des Vereins.

7. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder sich in sonstiger Weise grob vereinsschädigend verhält. Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu verschaffen. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich mit Gründen zu versehen und dem Mitglied zu übersenden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Begründung die Mitgliederversammlung anrufen, die binnen drei Monaten über den Ausschluss entscheidet.

8. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Gezahlte Beiträge für das noch laufende Geschäftsjahr werden nicht erstattet. Auch nach einem Austritt bleibt das Mitglied verpflichtet, rückständige Beiträge zu zahlen.

#### **§ 4 Beiträge**

Es sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jeweils für ein Kalenderjahr zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes;
- b) die Wahl des Vorstandes (jedes 2. Jahr);
- c) die Wahl zweier Kassenprüfer (jedes Jahr);
- d) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder;
- e) die Festsetzung des Jahresbeitrags;
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich vom Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen; im Übrigen, wenn es mindestens 1/4 aller Mitglieder schriftlich verlangt. Die Versammlungen sind ebenso wie die Vorstandssitzungen nicht öffentlich. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

4. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor oder auf Antrag, wird offen abgestimmt. Für die Wahl von Vorstandsmitgliedern ist das Erreichen der relativen Mehrheit entscheidend.

5. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter vertreten lassen. Die Vollmacht ist auf Verlangen vorzuzeigen.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlergebnisse sind in einem Protokoll niederzuschreiben, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

7. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vereinsvorsitzenden, in dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter. Bei Verhinderung dieses Personenkreises wählen die erschienenen Mitglieder einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

### **§ 6a Satzungsänderungen**

Für Satzungsänderungen bedarf es einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

### **§ 6b Anträge**

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitgliedschaft sind mindestens fünf Tage vorher dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Anträge nach § 6a sind vor Erstellung der Tagesordnung (also mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung) schriftlich beim Vorstand einzureichen.

### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier und höchstens neun Mitgliedern. Mindestens besteht der Vorstand aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart und
- d) dem Schriftführer.
- e) Dazu können noch kommen: ein oder mehrere Beisitzer.

2. Vorstand i. S. des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Die Anzahl der Beisitzer wird unter Beachtung der oben angeführten Höchstzahl von der Mitgliederversammlung für die jeweilige Wahlperiode festgelegt.

3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Wahl geheim durchgeführt werden.

4. Persönliche Voraussetzung für die Wahl zum Vorstandsmitglied: Die Person muss ordentliches Vereinsmitglied, voll geschäftsfähig und mindestens 18 Jahre alt sein.

5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode erfolgt eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung. Bis zur Nachwahl werden die Aufgaben des Ausgeschiedenen durch ein - vom Vorstand bestimmtes - anderes Mitglied übernommen.

6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern i. S. § 26 BGB vertreten.

7. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und führt die Geschäfte des Vereins. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

8. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn drei Vorstandsmitglieder dies wünschen. Die Einladung ist an keine Form gebunden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens drei Tage. Es sind Sitzungsprotokolle zu erstellen.

9. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der jeweils aktuell im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlussfassung kann auch im Rundlaufverfahren telefonisch, per E-Mail, Fax oder postalisch erfolgen. Diese Beschlüsse sind zu dokumentieren und abzulegen.

10. Notwendige Aufwendungen von Vorstandsmitgliedern oder von Mitgliedern, die im Auftrag des Vorstandes tätig geworden sind, werden gegen Beleg erstattet.

#### **§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

2. Für den Fall der Auflösung werden zwei Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an einen näher zu bestimmenden gemeinnützigen Verein, deres unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

#### **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Vereinbarungen dieser Satzung ungültig, unzulässig oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestandteile der Satzung hiervon unberührt.

#### **§ 10 Inkrafttreten / formale Änderungen**

1. Diese Satzung wurde am 21. Juni 2009 errichtet. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

2. Der Vorstand ist zu rein formalen Satzungsänderungen berechtigt, wenn im Eintragungsverfahren Änderungen vom Registergericht verlangt werden oder durch Steuergesetzänderungen eine Satzungsänderung wegen der steuerlichen Gemeinnützigkeit erforderlich ist.